

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 29. 1. 2014

Nummer 4

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 17. 1. 2014, Anerkennung der „Gustav Bormann Familienstiftung“	96		
Bek. 20. 1. 2014, Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes; Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2013)	96		
Bek. 20. 1. 2014, Anerkennung der „Bürgerstiftung Schortens“	96		
Bek. 21. 1. 2014, Anerkennung der Stiftung „175 Jahre Kreissparkasse Fallingbostal in Walsrode“	96		
Bek. 21. 1. 2014, Aufhebung der „Kaufmann-Stiftung Holzminen“	96		
C. Finanzministerium			
RdErl. 29. 1. 2014, Hinweise zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2014	97		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 7. 1. 2014, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG); hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung bei der Landesregierung (§ 82 BBiG)	99		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 13. 1. 2014, Aufhebung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Airbus-Werk Stade	99		
Bek. 13. 1. 2014, Änderung der Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes auf der Offshore-Transformatorplattform RIFFGAT	99		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Bek. 2. 1. 2014, Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz	99		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 6. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover)	104		
		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
		Bek. 10. 1. 2014, Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	104
		Landeswahlleiterin	
		Bek. 16. 1. 2014, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 18. Wahlperiode des Bundestages	104
		Bek. 16. 1. 2014, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages	104
		Bek. 16. 1. 2014, Europawahl am 25. 5. 2014; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	104
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
		Bek. 15. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Leitungsermächtigung der 110 kV-Leitung Emden/Borssum—Leer/West (LH-14-018)	105
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 20. 1. 2014, Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG i. V. m. § 2 IZÜV; Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Hüttengraben und den Röseckenbach	105
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 15. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage KLE Höfer oHG)	106
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 20. 1. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Lipromar GmbH, Cuxhaven)	106
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 15. 1. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Goldschmaus Natur GmbH & Co. KG, Garrel)	107
		Bek. 16. 1. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (ASVK Zweite Energie GmbH, Bremen)	107
		Bek. 20. 1. 2014, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Trinity GmbH, Gildehaus)	108
		Stellenausschreibung	108
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 13. 12. 2013, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Riensheide“ in der Gemeinde Neuenkirchen sowie der Stadt Soltau	109
		VO 13. 12. 2013, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Naturschutzgebiet „Riensheide mit Stichter See und Sagenmoor“	116

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der
„Gustav Borrmann Familienstiftung“****Bek. d. MI v. 17. 1. 2014 — 63.2BS2-11741/40-292 —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 11. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 18. 12. 2013 die „Gustav Borrmann Familienstiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- die angemessene Versorgung der beiden Stifter und der Ehefrau eines Stifters,
- die angemessene finanzielle Unterstützung der ehelichen Abkömmlinge der Stifter,
- die Erhaltung des Familienunternehmens über mehrere Generationen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Gustav Borrmann Familienstiftung
c/o Herrn Hanspeter Borrmann
Am Dorfplatz 6
38176 Wendeburg.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 96

**Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes;
Bekanntgabe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
(Schlussabrechnung für das Haushaltsjahr 2013)****Bek. d. MI v. 20. 1. 2014 — 33.23-05601/4-3 —**

Für das Haushaltsjahr 2013 beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer — einschließlich eines Restes aus dem Haushaltsjahr 2012 — 2 657 263 341,18 EUR.

Zu den Zahlungsterminen 1. 5., 1. 8., 1. 11. und 20. 12. 2013 wurden insgesamt 2 686 610 532,00 EUR gezahlt, sodass sich zum 1. 2. 2014 eine Überzahlung von 29 347 485,54 EUR ergibt.

Der Berechnung der Jahresanteilsbeträge ist ein Betrag von 2 657 265 868,00 EUR zugrunde gelegt worden, um eine bei der Festsetzung der Schlüsselzahlen entstandene geringfügige Rundungsdifferenz ausgleichen zu können.

Die für die einzelnen Gemeinden ermittelten Beträge berücksichtigen die im Laufe des Haushaltsjahres 2013 eingetretenen Gebietsänderungen, soweit die maßgebenden Einwohnerzahlen zum Zeitpunkt der Berechnung bekannt waren. In diesen Fällen wurden die bisher gezahlten Beträge nach dem Gebietsstand am 31. 12. 2013, d. h. unter Anwendung der nach der jeweiligen Gebietsänderung maßgebenden Schlüsselzahlen (fiktiv), errechnet und der Schlussrechnung zugrunde gelegt.

Auf die Verordnung über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer sowie über die Gewerbesteuerumlage vom 10. 4. 2000 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 2012 (Nds. GVBl. S. 126), und den hierzu ergangenen RdErl. vom 26. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 913) wird Bezug genommen.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 96

**Anerkennung der
„Bürgerstiftung Schortens“****Bek. d. MI v. 20. 1. 2014 — RV OL.06-11741-06 (029) —**

Mit Schreiben vom 15. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 18. 12. 2014 die „Bürgerstiftung Schortens“ mit Sitz in der Stadt Schortens gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie Jugendhilfe, der Familien- und Seniorenarbeit und -betreuung, des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, der örtlichen Kunst, Kultur und Heimatpflege sowie der Arbeit der christlichen Kirchen in der Stadt Schortens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Schortens
c/o Diakonisches Werk Friesland
Lindenallee 16
26441 Jever.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 96

**Anerkennung der Stiftung
„175 Jahre Kreissparkasse Fallingbostal in Walsrode“****Bek. d. MI v. 21. 1. 2014 — 63.2LG1-11741/477 —**

Mit Schreiben vom 10. 12. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Lüneburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 10. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „175 Jahre Kreissparkasse Fallingbostal in Walsrode“ mit Sitz in Walsrode gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung frühkindlicher Erziehung und Bildung im Rahmen von Projekten und Maßnahmen für Kinder bis zu acht Jahren und damit die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „175 Jahre Kreissparkasse Fallingbostal in Walsrode“
Moorstraße 1
29664 Walsrode.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 96

**Aufhebung der
„Kaufmann-Stiftung Holzminden“****Bek. d. MI v. 21. 1. 2014 — 63.22 11741/K 12 —**

Mit Schreiben vom 21. 1. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die „Kaufmann-Stiftung Holzminden“ mit Sitz in Holzminden gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Kaufmann-Stiftung Holzminden
c/o Rechtsanwälte & Notare
Hofmeister und Kollegen
Sparenbergstraße 9
37603 Holzminden.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 96

C. Finanzministerium**Hinweise zur
Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2014****RdErl. d. MF v. 29. 1. 2014**
— VD4-10 70/2014, VD3-21 17/2014, 21 22/4 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 402)
— VORIS 20441 —

Gemäß Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 vom 16. 12. 2013 (Nds. GVBl. S. 310) erfolgt für die Zeit ab 1. 6. 2014 eine Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge. Die ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, der Anwärtergrundbeträge, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags und der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich nach Artikel 6 des Gesetzes aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 10 NBesG.

1. Die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes sind ab 1. 6. 2014 um 2,95 Prozent zu erhöhen.

Sie betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

	ab 1. 6. 2014
in der BesGr. AH 3	6 431,19 EUR
in der BesGr. AH 4	7 585,02 EUR.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 beläuft sich ab 1. 6. 2014 auf 1 721,63 EUR.

2. Die ab 1. 6. 2014 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

3. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 97

Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 6. 2014 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt (Endstufe BesGr. A 4)	2 198,39	2 198,39	2 198,39
Familienzuschlag		117,68	58,84
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD)	2 198,39	2 316,07	2 257,23
Ruhegehalt (65 % von RD)	1 428,95	1 505,45	1 467,20
Mindestruhegehalt (MR) — (§ 16 Abs. 3 Satz 2)	1 428,95	1 505,45	1 467,20
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	1 459,63	1 536,13	1 497,88
Mindestwitwengeld/Mindestwitwergeld (60 % von MR)	./.	903,27	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestversorgung der Witwe/des Witwers (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3)	./.	933,95	./.
Mindesthalbwaisengeld (12 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	./.	180,65	./.
Mindestvollwaisengeld (20 % von MR) (§ 24 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 2)	285,79	301,09	./.
Ruhegehalt (75 % von RD)	1 648,79	1 737,05	1 692,92
Mindestunfallruhegehalt (MUR) (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1 648,79	1 737,05	1 692,92
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
Mindestunfallversorgung der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten (§ 40 Abs. 3 Satz 3)	1 679,47	1 767,73	1 723,60
Mindestunfallwitwengeld/ Mindestunfallwitwergeld (60 % von MUR)	./.	1 042,23	./.
Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3)	./.	30,68	./.
Mindestunfallversorgung der Witwe/des Witwers (§ 44 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	./.	1 072,91	./.
Mindestunfallwaisengeld (30 % von MUR) (§ 44 Nr. 2 i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 3)	494,64	521,12	./.
Mindestunfallhalbwaisengeld (12 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	./.	208,45	./.
Mindestunfallvollwaisengeld (20 % von MUR) (nicht an Unfallfolgen verstorben)	329,76	347,41	./.
Unterhaltsbeitrag (40 % von MUR + E) (§ 45)	671,79	707,09	./.
Mindesthöchstgrenze — NBeamtVG (§ 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (150 % von RD)	3 297,59	3 474,11	3 385,85
Witwe/Witwer (150 % von RD)	./.	3 474,11	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 319,04	1 389,64	./.
Ruhestandsbeamtin/ Ruhestandsbeamter (§ 64 Abs. 2 Nr. 3)	2 816,02	2 942,67	2 879,35
Mindesthöchstgrenze — BeamtVG F. bis 31. 12. 1998 (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamtin/Ruhestandsbeamter (125 % von RD)	2 747,99	2 895,09	2 821,54
Witwe/Witwer (125 % von RD)	./.	2 895,09	./.
Waise (40 % vom Betrag der Ruhestandsbeamtin/ des Ruhestandsbeamten)	1 099,20	1 158,04	./.

Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt
MUR = Mindestunfallruhegehalt
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge
E = Erhöhung (§ 16 Abs. 3 Satz 3 NBeamtVG)

Anmerkung:

Paragrafenangaben beziehen sich auf das NBeamtVG, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Gesetz genannt ist. Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 57 Abs. 1, 2 NBeamtVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, Witwen und Witwer ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 57 Abs. 1 NBeamtVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 %) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend ist.

F. Kultusministerium**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG);
hier: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für
die Berufung der Mitglieder des Landesausschusses
für Berufsbildung bei der Landesregierung (§ 82 BBiG)****Bek. d. MK v. 7. 1. 2014 — 45.6-87 012/2 —**

Die elfte Amtsperiode des Landesausschusses für Berufsbildung endet am 6. 8. 2014. Für die zwölfte Amtsperiode sind rechtzeitig neue Mitglieder zu bestellen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Dies gilt auch für die stellvertretenden Mitglieder.

Vorschlagsberechtigt sind nach § 82 Abs. 2 BBiG

- für die sechs Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
die auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände,
- für die sechs Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter:
die auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung.

Die Vorschlagsberechtigung ist im Einzelnen darzulegen; dabei ist insbesondere von den Arbeitnehmervereinigungen die Zahl ihrer Mitglieder anzugeben.

Hiermit werden die genannten Vorschlagsberechtigten aufgefordert, ihre Vorschläge in doppelter Ausfertigung

bis zum 1. 6. 2014

der Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung im Niedersächsischen Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Telefonnummer, Telefax-Nummer, E-Mail-Anschrift, Verbandszugehörigkeit

sowie einen Hinweis darauf, ob die oder der Vorgeschlagene als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied benannt wird.

Bei der personellen Auswahl wird gebeten, darauf zu achten, dass nach Möglichkeit zur Hälfte Frauen benannt werden. Ferner wird gebeten, bei der Einreichung der Vorschläge die Aufgaben des Landesausschusses für Berufsbildung und die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder begrenzt ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 99

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Aufhebung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
Airbus-Werk Stade****Bek. d. MW v. 13. 1. 2014 — 45-22.61.06 —**

Bezug: Bek. v. 29. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 941)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Airbus Deutschland GmbH am 25. 2. 2002 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Airbus in Stade auf Antrag der Landeplatzbetreiberin aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 99

**Änderung der Genehmigung
des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
auf der Offshore-Transformatorplattform RIFFGAT****Bek. d. MW v. 13. 1. 2014 — 45-22.61.31 —**

Bezug: Bek. v. 13. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 731)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat die der Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG am 4. 3. 2011 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes für Hubschrauber „RIFFGAT“ zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tage und in der Nacht am 28. 11. 2013 geändert.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Bezugsbekanntmachung:

Nummer 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Höhe: 34,25 m über NN bzw. 112 ft über MSL.“

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 99

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz****Übergangsvereinbarung
zum gekündigten Verwaltungsabkommen
über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben
nach dem Energiewirtschaftsgesetz****Bek. d. MU v. 2. 1. 2014 — 29401/000-0005 —**

Die am 10./17. 12. 2013 unterzeichnete Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 25. 11. 2005 wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 99

Anlage**Übergangsvereinbarung zum gekündigten
Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung
bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz
vom 25. November 2005**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Bund),

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Land)

Artikel 1
(Organleihe)

(1) ¹Für die in der Anlage aufgeführten Verfahren stellt der Bund dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) über den Zeitpunkt der Beendigung des Organleiheabkommens vom 25. November 2005 für den in Artikel 4 genannten Zeitraum zur Verfügung (Organleihe). ²Die Organleihe umfasst alle zur Wahrnehmung der in der Anlage aufgeführten Verfahren notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Erhebung von Kosten sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen

sind. ³Ungeachtet von Satz 1 umfasst die Organleihe auch die Befugnis zur Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen), die der Bundesnetzagentur in Ausübung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG für das Land bis zum 31. Dezember 2013 entstehen oder entstanden sind. ⁴Die Organleihe umfasst nicht die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren.

(2) Aufbau, Innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

Artikel 2

(Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrecht)

Für den nach Artikel 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrensrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 3

(Verwaltungskosten)

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) ¹Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energie-

wirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. ²Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) ¹Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. ²Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(4) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 4

(Inkrafttreten und Geltungsdauer)

¹Die Übergangsvereinbarung zum gekündigten Verwaltungsabkommen vom 25. November 2005 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht. ²Die Vereinbarung endet mit der Beendigung der in der Anlage aufgeführten Verfahren, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Berlin,
den 17. 12. 2013

Stefan Kapferer
Der Bundesminister für Wirtschaft
und Technologie
In Vertretung

Hannover,
den 10. 12. 2013

Stefan Wenzel
Der Minister für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

Anlage

Verfahren, die von der Bundesnetzagentur im Wege der Organleihe zu Ende geführt werden (auch wenn der Verfahrensabschluss erst nach dem 1. 1. 2014 liegt)

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Unternehmen	Verfahrensart
Verfahren der BK8			
1	10000150	Überlandwerke Leinetal GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
2	10000172	Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
3	10000217	Stadtwerke Emden GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
4	10000286	Stadtwerke Verden GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
5	10000304	Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
6	10000308	Stadtwerke Rinteln GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
7	10000312	Stadtwerke Böhmetal	EOG Bescheid inkl. RK
8	10000325	Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
9	10000365	Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	EOG Bescheid inkl. RK
10	10000546	Elektrizitäts-Werk Ottersberg	EOG Bescheid inkl. RK
11	10000563	Eichsfelder Energie- u. Wasservers. mbH	EOG Bescheid inkl. RK
12	10000582	Stadtwerke Peine GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
13	10000596	Teutoburger Energie Netzwerk eG	EOG Bescheid inkl. RK
14	10000600	Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
15	10000614	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	EOG Bescheid inkl. RK
16	10000616	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
17	10000634	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	EOG Bescheid inkl. RK
18	10000639	Stadtwerke Buchholz i. d. Nordheide GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
19	10000676	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
20	10000684	Stadtwerke Einbeck GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
21	10000691	Gemeindewerke Bovenden	EOG Bescheid inkl. RK
22	10000783	Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	EOG Bescheid inkl. RK

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Unternehmen	Verfahrensart
23	10000803	Stadtwerke Uelzen GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
24	10000816	Stadtwerke Stade GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
25	10000835	Stadtwerke Bad Sachsa GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
26	10000892	Stadtwerke Uslar GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
27	10000905	Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
28	10000917	Stadtwerke Lingen GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
29	10000938	Energiegenossenschaft für Wittmund eG	EOG Bescheid inkl. RK
30	10000965	Stadtwerke Northeim GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
31	10001045	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
32	10001082	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden	EOG Bescheid inkl. RK
33	10001122	Stadtwerke Achim AG	EOG Bescheid inkl. RK
34	10001198	Stadtwerke Buxtehude GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
35	10001216	Stadtwerke Schüttdorf GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
36	10001261	Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
37	10001330	Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
38	10001393	EVH Huntetal GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
39	10001400	Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
40	10001457	GEW Wilhelmshaven GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
41	10001473	Stadtwerke Bramsche GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
42	10001481	VW Kraftwerk GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
43	10001497	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
44	10001508	Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co.	EOG Bescheid inkl. RK
45	10001518	Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	EOG Bescheid inkl. RK
46	10001565	Stadtwerke Zeven GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
47	10001577	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	EOG Bescheid inkl. RK
48	10001593	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, Stadtwerke Borkum	EOG Bescheid inkl. RK
49	10001607	NVB Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
50	10001693	Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG	EOG Bescheid inkl. RK
51	10001899	Stadtwerke Georgsmarienhütte	EOG Bescheid inkl. RK
52	10003216	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
53	10003219	Stadtwerke Springe	EOG Bescheid inkl. RK
54	10003384	Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	EOG Bescheid inkl. RK
55	10003522	Energieversorgung Emsbüren GmbH	EOG Bescheid inkl. RK
56	10003632	SWV Regional GmbH, Versmold	EOG Bescheid inkl. RK
57	10003755	EVE Energieversorgung Elbtaulaue GmbH — ab 2013 —	EOG Bescheid inkl. RK
58	10000286	Stadtwerke Verden GmbH	EFW 2013
59	10000365	Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG	EFW 2013
60	10000563	Eichsfelder Energie- u. Wasservers. mbH	EFW 2013
61	10000582	Stadtwerke Peine GmbH	EFW 2013
62	10000600	Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH	EFW 2013
63	10000616	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	EFW 2013
64	10000634	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	EFW 2013
65	10000639	Stadtwerke Buchholz i. d. Nordheide GmbH	EFW 2013
66	10001122	Stadtwerke Achim AG	EFW 2013
67	10001216	Stadtwerke Schüttdorf GmbH	EFW 2013
68	10001393	EVH Huntetal GmbH	EFW 2013
69	10001457	GEW Wilhelmshaven GmbH	EFW 2013

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Unternehmen	Verfahrensart
70	10001593	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum GmbH, Stadtwerke Borkum	EFW 2013
71	10001607	NVB Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	EFW 2013
72	10003522	Energieversorgung Emsbüren GmbH	EFW 2013
		Teilnetzübergänge, sofern Anträge gestellt sind und diese bescheidbar sind	
73	10000634	Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG	§ 26 Teilnetzübergang
74	10000917	Stadtwerke Lingen GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
75	10001198	Stadtwerke Buxtehude GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
76	10001497	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
77	10001565	Stadtwerke Zeven GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
78	10001607	NVB Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
79	10003219	Stadtwerke Springe	§ 26 Teilnetzübergang
80	10003384	Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	§ 26 Teilnetzübergang
81	10003522	Energieversorgung Emsbüren GmbH	§ 26 Teilnetzübergang
82	— ohne —	Flughafen Hannover Langenhagen	§ 110 EnWG-Antrag
		Verfahren der BK9	
83	BK9-11/8018	Gasversorgung Garbsen GmbH	EOG 2013-2017
84	BK9-11/8019V	Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
85	BK9-11/8022V	Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH	EOG 2013-2017
86	BK9-11/8023V	Stadtwerke Böhmetal GmbH	EOG 2013-2017
87	BK9-11/8025V	Stadtwerke Norderney GmbH	EOG 2013-2017
88	BK9-11/8026V	Stadtwerke Lehrte GmbH	EOG 2013-2017
89	BK9-11/8028V	Stadtwerke Rinteln GmbH	EOG 2013-2017
90	BK9-11/8031V	Stadtwerke Burgdorf Netz GmbH	EOG 2013-2017
91	BK9-11/8032V	Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH	EOG 2013-2017
92	BK9-11/8034V	Stadtwerke Bramsche GmbH	EOG 2013-2017
93	BK9-11/8035V	Stadtwerke Bad Pyrmont Energie und Verkehrs GmbH	EOG 2013-2017
94	BK9-11/8046V	Stadtwerke Bad Harzburg GmbH	EOG 2013-2017
95	BK9-11/8048V	Stadtwerke Königslutter GmbH	EOG 2013-2017
96	BK9-11/8051V	Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH	EOG 2013-2017
97	BK9-11/8052V	Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH	EOG 2013-2017
98	BK9-11/8056V	Stadtwerke Leine-Solling GmbH	EOG 2013-2017
99	BK9-11/8057V	Stadtwerke Holzminden GmbH	EOG 2013-2017
100	BK9-11/8062V	GWS Stadtwerke Hameln GmbH	EOG 2013-2017
101	BK9-11/8065V	Samtgemeindewerke Nienstädt	EOG 2013-2017
102	BK9-11/8069V	Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
103	BK9-11/8071V	Stadtwerke Verden GmbH	EOG 2013-2017
104	BK9-11/8072V	Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
105	BK9-11/8074	Stadtwerke Winsen GmbH	EOG 2013-2017
106	BK9-11/8077V	Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH	EOG 2013-2017
107	BK9-11/8078V	EVV Energieversorgung Bergkrug GmbH	EOG 2013-2017
108	BK9-11/8081	Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
109	BK9-11/8089V	Stadtwerke Einbeck GmbH	EOG 2013-2017
110	BK9-11/8091V	Stadtwerke Zeven GmbH	EOG 2013-2017
111	BK9-11/8092	Stadtwerke Buxtehude GmbH	EOG 2013-2017
112	BK9-11/8093V	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	EOG 2013-2017
113	BK9-11/8094	Stadtwerke Buchholz i. d. N. GmbH	EOG 2013-2017

lfd. Nr.	Aktenzeichen	Unternehmen	Verfahrensart
114	BK9-11/8101V	VBN Versorgungsbetriebe Niedergrafschaft in Neuenhaus GmbH	EOG 2013-2017
115	BK9-11/8105V	Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	EOG 2013-2017
116	BK9-11/8110V	Stadtwerke Nienburg/Weser GmbH	EOG 2013-2017
117	BK9-11/8112V	Stadtwerke EVB Hunteetal GmbH	EOG 2013-2017
118	BK9-11/8113V	Stadtwerke Peine GmbH	EOG 2013-2017
119	BK9-11/8114V	Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	EOG 2013-2017
120	BK9-11/8117V	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
121	BK9-11/8118V	Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH	EOG 2013-2017
122	BK9-11/8121V	Teutoburger Energie Netzwerk eG	EOG 2013-2017
123	BK9-11/8126	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH	EOG 2013-2017
124	BK9-11/8139V	Stadtwerke Uelzen GmbH	EOG 2013-2017
125	BK9-11/8136V	SWN Stadtwerke Northeim GmbH	EOG 2013-2017
126	BK9-11/8149	Stadtwerke Göttingen AG	EOG 2013-2017
127	BK9-11/8151	Stadtwerke Delmenhorst GmbH	EOG 2013-2017
128	BK9-11/8154	Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH	EOG 2013-2017
129	BK9-11/8155	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
130	BK9-11/8161	Stadtwerke Emden GmbH	EOG 2013-2017
131	BK9-11/8167	Stadtwerke Achim AG	EOG 2013-2017
132	BK9-11/8174	Braunschweiger Netz GmbH	EOG 2013-2017
133	BK9-11/8181	Stadtwerke Bergen GmbH	EOG 2013-2017
134	BK9-11/8194	GEW Wilhelmshaven GmbH	EOG 2013-2017
135	BK9-11/8199	GLG Netz GmbH (Gasversorgung im Landkreis Gifhorn)	EOG 2013-2017
136	BK9-11/8205	Stadtwerke Lingen GmbH	EOG 2013-2017
137	BK9-11/8206	Stadtwerke Stade GmbH	EOG 2013-2017
138	BK9-11/8208	EEV Energie-Ems-Vechte GmbH & Co. KG	EOG 2013-2017
139	BK9-11/8209	nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	EOG 2013-2017
140	BK9-11/8210V	Energieversorgung Emsbüren GmbH	EOG 2013-2017
141	BK9-11/8211V	Stadtwerke Schüttorf GmbH	EOG 2013-2017
142	BK9-11/8216	Celle-Uelzen Netz GmbH	EOG 2013-2017
Verfahren der BK4			
143	BK4-08-295	VW Kraftwerk GmbH	§ 23 ARegV
144	BK4-12-747	Stadtwerke Einbeck GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
145	BK4-12-1043	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	§ 19 II 1 StromNEV
146	BK4-12-1611	Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co.	§ 19 II 1 StromNEV
147	BK4-12-1619	Stadtwerke Bad Lauterberg im Harz GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
148	BK4-12-1633	Überlandwerk Leinetal GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
149	BK4-12-2178	Überlandwerk Leinetal GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
150	BK4-12-2876	Stadtwerke Rinteln GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
151	BK4-12-2992	Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld	§ 19 II 1 StromNEV
152	BK4-12-3050	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG	§ 19 II 1 StromNEV
153	BK4-12-3810	GEW Wilhelmshaven GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
154	BK4-12-3827	Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG	§ 19 II 1 StromNEV
155	BK4-12-3911	Stadtwerke Emden GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
156	BK4-12-4217	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
157	BK4-12-4279	Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co.	§ 19 II 1 StromNEV
158	BK4-12-4282	Stadtwerke Stade GmbH	§ 19 II 1 StromNEV
159	BK4-12-723	Stadtwerke Peine GmbH	§ 19 II 2, 3 StromNEV

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 6. 1. 2014
— L1.4/L67007/03-08-02/2013-0022 —**

Die Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover, plant Modernisierungsmaßnahmen für die Erdgasverdichterstation Rysum. Die Erdgasverdichterstation Rysum befindet sich im Landkreis Aurich, etwa zweieinhalb Kilometer südöstlich der Ortschaft Rysum, in der Gemeinde Krummhörn. Südlich des Stationsgeländes liegt das Knockster Tief, das gleichzeitig die Grenze zur kreisfreien Stadt Emden darstellt.

Bei den Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ein Austausch der vorhandenen Gasturbinen-Zentrifugalverdichter-Einheit E1 durch eine Gasturbinen-Zentrifugalverdichter-Einheit in der gleichen Leistungsklasse einschließlich der dazugehörigen Systeme. Weiterhin erfolgt eine Grundwasserabsenkung in Höhe von ca. 8 330 m³.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.4.1.3 und 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 104

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. LGLN v. 10. 1. 2014 — 23031/4 —

Bezug: Bek. d. MI v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. d. LGLN v. 26. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 471)

Die Liste der ÖbVI (Anlage der Bezugsbekanntmachung) wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden lfd. Nrn. eingefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„220	Menger, Dirk	Westerstede
234	Sjuts, Mathias	Braunschweig“.

2. Die lfd. Nr. 137 (Oldeweme, Reinhold, Hildesheim) wird gestrichen.

3. In der lfd. Nr. 226 wird der Amtssitz „Papenburg“ durch den Amtssitz „Meppen“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 104

Landeswahlleiterin

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses
für die 18. Wahlperiode des Bundestages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 1. 2014
— LWL 11401/4.3.9 —**

Bezug: Bek. v. 23. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 331), geändert durch Bek. v. 8. 7. 2013 (Nds. MBl. S. 500)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der stellvertretenden Landeswahlleiterin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als stellvertretender Vorsitzender in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 104

**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses
für die 17. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 1. 2014
— LWL 11411/4.1.7 —**

Bezug: Bek. v. 5. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 263), geändert durch Bek. v. 23. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1147)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der stellvertretenden Landeswahlleiterin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als stellvertretender Vorsitzender in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 104

**Europawahl am 25. 5. 2014; Zusammensetzung
des Niedersächsischen Landeswahlausschusses**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 1. 2014
— LWL 11431/4.3.2 —**

Bezug: Bek. v. 4. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 932)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich bekannt, dass in der Nachfolge der stellvertretenden Landeswahlleiterin, Ministerialrätin Bettina Meyer,

Regierungsdirektor
Benjamin Joss Goltsche

als stellvertretender Vorsitzender in den Niedersächsischen Landeswahlausschuss berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 104

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Leitungsertüchtigung der 110 kV-Leitung
Emden/Borssum—Leer/West (LH-14-018)**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 1. 2014
— 3326-05020-1/14-E.ON —**

Die E.ON Netz GmbH hat bei der NLStBV einen Antrag auf Plangenehmigung für die Masterhöhung der 110 kV-Leitung Emden/Borssum—Leer/West (LH-14-018) gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung einer Hochspannungsfreileitung, die der Zulassung nach § 43 EnWG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 105

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Erlaubnisverfahren gemäß den
§§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG i. V. m. § 2 IZÜV;
Öffentliche Bekanntmachung zur Einleitung
von gereinigtem Betriebsabwasser in den Hüttengraben
und den Röseckenbach**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 1. 2014
— GB VI-62011-940-001 —**

Die Firma Harz-Metall GmbH, Hüttenstraße 6, 38642 Goslar, hat einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Hüttengraben und Röseckenbach gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Erteilung einer Einleitungserlaubnis von maximal 520 000 m³/a gereinigten Betriebsabwassers in den Hüttengraben und maximal 270 000 m³/a Kühlwasser in den Röseckenbach. Die Einleitstellen befinden sich auf dem Gelände der Firma Harz-Metall GmbH. Sie wird erforderlich, da durch den Neubau und die Inbetriebnahme einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage, die den Stand der Technik erfüllt, das gereinigte Betriebsabwasser, außer dem Kühlwasser des Drehrohrofens, nunmehr in den Hüttengraben eingeleitet werden soll.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Wasserrechtsverfahrens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig, Ludwig-Winter Straße 13, 38120 Braunschweig.

Das Erlaubnisverfahren wird hiermit gemäß § 4 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Im Fall einer positiven Entscheidung wird eine Einleitungserlaubnis erteilt.

Der Antrag auf Erteilung einer Einleitungserlaubnis gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG i. V. m. § 2 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Betriebsabwasser in den Hüttengraben und die Antragsunterlagen liegen

vom 10. 2. bis zum 10. 3. 2014

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Braunschweig**, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Zimmer 06,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

— **Stadt Goslar**, Untere Wasserbehörde, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Service-Center (Erdgeschoss), Zimmer-Nr. 00.010/00.015,

montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. sowie der Erlaubnis Antrag mit den Antragsunterlagen sind in der Zeit vom 10. 2. bis 24. 3. 2014 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort unter dem Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen“.

Die Öffentlichkeit kann gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **spätestens bis zum 24. 3. 2014**, Einwendungen erheben. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben

— **beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion**, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,

oder

— **bei der Stadt Goslar, Untere Wasserbehörde**, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG bestimmt auf den 27. 5. 2014.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).
- b) Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Erlaubnisverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird.
- c) Ob der Erörterungstermin stattfindet, steht im Ermessen der Verfahrensbehörde (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG).
- d) Bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann auch ohne diese verhandelt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- e) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).
- f) Für die Durchführung dieses Erlaubnisverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben und verwendet (§ 4 Abs. 1 NDSG vom 29. 1. 2002 [Nds. GVBl. S. 22], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 12. 2012 [Nds. GVBl. S. 589]).

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 105

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage KLE Höfer oHG)****Bek. d. GAA Celle v. 15. 1. 2014
— CE002927764-13-015-01 —**

Die KLE Höfer oHG aus 29361 Höfer, Schulstraße 8, hat mit Schreiben vom 12. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Höfer, Hauptstraße 21, Gemarkung Höfer, Flur 5, Flurstücke 266/37 und 341/41, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 106

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Lipromar GmbH, Cuxhaven)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 20. 1. 2014
— 4.1-LG 000000475 Br —**

Die Firma Lipromar GmbH, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, hat mit Schreiben vom 10. 1. 2014 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischöl und Fischprotein aus Fischen, Fischresten und Fischabschnitten in Lebensmittelqualität mit einer Leistung von 2 t Rohware pro Stunde beantragt. Die Anlage soll auf dem Grundstück am Standort 27472 Cuxhaven, Neufelder Straße 44, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 233/1 und 234/4, betrieben werden.

Es ist geplant, die Anlage im dritten Quartal 2014 in Betrieb zu nehmen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 4 BImSchG i. d. F. vom v. 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), i. V. m. § 1 und Nummer 7.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. d. F. vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973).

Das Vorhaben ist unter Nummer 7.21 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), aufgeführt. Damit besteht gemäß den §§ 3 a und 3 b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Lüneburg.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

5. 2. bis zum 4. 3. 2014

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.309 a,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
sowie

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, Anmeldung in Raum 103,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr.

Einwendungen können vom **5. 2. 2014 bis einschließlich 18. 3. 2014** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, 9. 4. 2014, ab 10 Uhr,
im Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven,
Elfenweg 15,
27474 Cuxhaven.**

Sollte die Erörterung am 9. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort unter „Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 106

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Goldschmaus Natur GmbH & Co. KG, Garrel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 1. 2014 – 13-099-01 –**

Die Firma Goldschmaus Natur GmbH & Co. KG, Industriestraße 10–12, 49681 Garrel, hat mit Schreiben vom 25. 6. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 054 kW am Standort in 49681 Garrel, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 49/3, 49/8 und 49/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBL Nr. 4/2014 S. 107

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(ASVK Zweite Energie GmbH, Bremen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 1. 2014
– 31201-40211/1-1.16-01 –**

Die Firma ASVK Zweite Energie GmbH, Haferwende 3 A, 28357 Bremen, hat mit Antrag vom 7. 10. 2013 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Mio. Nm³ je Jahr Rohgas oder mehr auf dem Grundstück in Friesoythe-Heinfeld, Heinfeld Straße, Flurstück 178/24, Flur 21, Gemarkung Altenoythe, beantragt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Gegenstand des Antrags ist die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Biogas-Aufbereitungsanlage, die im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen besteht:

- einem Aktivkohlefilter,
- einem Waschturm für Rohbiogas,
- einer Adsorptionstrocknungseinheit,
- zwei Containern für Aminregeneration,
- einem Kaltwassersatz,
- einer Methankühlung,
- einem Heizkessel und
- einer bivalenten Notgasfackel.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 19 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit

geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 1. bis zum 28. 2. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

- **Stadt Friesoythe**, Bürger-Service-Center, Alte Mühlenstraße 12, 29169 Friesoythe, während der Dienststunden

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 13.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 1. 2014** und endet mit Ablauf des **14. 3. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Mittwoch, dem **2. 4. 2014**, ab 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 29169 Friesoythe, erörtert. Sollte die Erörterung am 2. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

– Nds. MBL Nr. 4/2014 S. 107

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Trinity GmbH, Gildehaus)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 1. 2014
— 31201-40211-7.34-14 —

Die Firma Trinity GmbH, Brüsseler Straße 36, 48455 Gildehaus, hat mit Schreiben vom 19. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück in Gildehaus, Flurstücke 8/10, 8/11, 8/12 und 8/13, Flur 80, Gemarkung Gildehaus, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Genehmigung der Erhöhung der Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Geflügel-Separatorenfleisch von bisher baurechtlich genehmigten 70 t/Tag auf 250 t/Tag. Außerdem soll eine Anlage zum Entfetten von 60 t Geflügelhaut/Tag betrieben werden.

Die beantragten Maßnahmen sollen unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 7.34.1 und 7.3.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.15.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 30. 1. bis zum 28. 2. 2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr,

sowie

— **Stadt Bad Bentheim**, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Raum 10,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.30 bis 16.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.30 bis 17.30 Uhr sowie
freitags in der Zeit von	8.30 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 1. 2014** und endet mit Ablauf des **14. 3. 2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwen-

dungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am 8. 4. 2014, ab 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Bad Bentheim, Schloßstraße 2, 48455 Bad Bentheim, Ratssitzungssaal, erörtert. Sollte die Erörterung am 8. 4. 2014 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 108

Stellenausschreibung

Der **Bundesrechnungshof** sucht für die Prüfungsämter des Bundes München und Hannover für Prüfungen im Bereich Hochbau

Ingenieurinnen oder Ingenieure (TH/Master)
der Fachrichtung Hochbau, Bauingenieurwesen oder Technische Gebäudeausrüstung für München,

alternativ

eine Volljuristin oder einen Volljuristen

mit Erfahrung im Baurecht
für das jeweilige Sachgebiet „Hochbau“
— Ausschreibung „BRH 2013-0072P“ — (München),
— Ausschreibung „BRH 2013-0073P“ — (Hannover).

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch sieben Prüfungsämter unterstützt.

Weitere Informationen über den Bundesrechnungshof finden Sie im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

— Nds. MBl. Nr. 4/2014 S. 108

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Riensheide“ in der Gemeinde Neuenkirchen sowie der Stadt Soltau

Vom 13.12.2013

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 23 NAGBNatSchG sowie § 32 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Neuenkirchen, Gilmerdingen, Behningen, Woltem, Wiedingen und Leitzingen im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Riensheide“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage 1**) im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Im LSG befinden sich Flächen, die nicht dem Schutz dieser Verordnung unterliegen. Für diese Flächen gelten als Grenzen zum Schutzgebiet die Außenseiten der jeweils dargestellten Grenzlinien. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte einschließlich der **Anlage 2** (Flächenzustand) kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Neuenkirchen und beim Landkreis Heidekreis, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

§ 3

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG dient der Bewahrung und Entwicklung von unzerschnittenen und typischen Landschaftsteilen. Dies umfasst insbesondere die großräumigen, teilweise naturnahen Wälder, die verschiedenen Entwicklungsstadien typischer Heidemoore sowie landschaftsprägende Grünlandbereiche. Im Kern des LSG liegt das Natura 2000-Gebiet „Riensheide“. Das LSG dient auch zur Pufferung äußerer Einflüsse auf das Natura 2000-Gebiet. Insbesondere die Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit, der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Wälder und Waldränder, die Sicherung der Grundwasserqualität und -menge sowie die Vernetzung gleichartiger FFH-Lebensraumtypen dienen der Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist:
 1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen und Landschaftsbild sowie
 2. die Erhaltung und Wiederherstellung des besonderen Landschaftscharakters.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere von großräumig zusammenhängenden, naturnahen, alt- und totholzreichen Wäldern einschließlich strukturreicher tiefer Waldränder, von offenen Moor- und Sandheideflächen, von artenreichem Grünland in Abhängigkeit vom Standort trockener bis nasser Ausprägung, von Brachflächen, von Hecken, Feldgehölzen, Alleen und Einzelbäumen, von naturnahen Fließgewässern, von Oberflächengewässern mit mäßiger bis sehr guter Wasserqualität sowie der großflächig unverbauten Landschaft,

2. Erhaltung artenarmen Grünlandes, naturferner Gewässer sowie Wälder,
3. die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt der Biotoptypen, insbesondere der Moorheiden, Sandheiden, dystrophen und andere naturnahe Stillgewässer, Schwingrasen, Moorwälder, Eichenwälder, Buchenwälder, Erlenwälder, Grünländer aller Nutzungsintensität, Fließgewässer, Hecken und Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen, lichten Waldrandstrukturen einschließlich der Vernetzung der Lebensräume,
4. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen des Rates (FFH-Richtlinie) auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten,
5. die Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensräume ihrer typischen Tiere und Pflanzen wie z. B. Moorfrosch, Kreuzotter, Zauneidechse, alle Libellen- und Köcherfliegenarten einschließlich der Larvalstadien, Kranich, Kiebitz, Eisvogel, Feldlerche sowie sämtliche vorkommende Greifvogelarten,
6. die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe, ruhige, landschaftsgebundene Erholung zum Zwecke des Landschaftserlebens,
7. die Erhaltung der geringen Zersiedelung und des durch Baukörper wenig beeinträchtigten und ungestörten Landschaftsbildes,
8. die Erhaltung und Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden als Lebensraum und Schadstoffpuffer, Klima, Grundwasserqualität und Grundwassermenge,
9. die Erhaltung und Entwicklung von Torfkörpern unter anderem als CO₂-Speicher sowie deren Wiederherstellung.

Die Entwicklung des LSG gem. der Ziele des Abs. 3 Nr. 1 – 9 soll nur im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen.

§ 4

Schutzbestimmungen

- (1) Aufgrund des § 26 Abs. 2 BNatSchG werden folgende Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten:
 1. die Errichtung von gem. Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtiger Anlagen und Schilder aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen,
 2. die Neuanlage von Wegen, Straßen oder Plätzen, Gewächshäusern sowie Masten für Freileitungen, auch wenn sie nicht einer Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen,
 3. Gewässer herzustellen, Uferzonen umzugestalten oder zu beseitigen oder eine über das übliche Maß hinausgehende Gewässerunterhaltung vorzunehmen,
 4. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, ausgenommen ist die Entwicklung in Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie,
 5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen sind die vorübergehende Lesestein- oder Holzlagerung am Wegesrand sowie auf Acker oder Grünland die Zwischenlagerung von Erntefrüchten oder Festmist,
 6. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 7. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,

8. Aufschüttungen oder Abgrabungen aller Art vorzunehmen,
 9. Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich Modellbooten, zu befahren,
 10. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, sofern die Nutzung nicht der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung dient sowie
 11. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher, Modellflugzeuge u. a. Geräte, Sprengungen oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören.
- (2) Regelungen eines im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Gebietes nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) bleiben unberührt.

§ 5

Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte

- (1) Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung genehmigungsfrei sind, ist nur zulässig, soweit davon weder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen, gem. § 22 NAGBNatSchG geschütztes Ödland, FFH-Lebensraumtypen, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl ortsüblich der Landschaft anzupassen.
- (2) Die Unterhaltung vorhandener Wege in bisherigem Umfang einschließlich der Freihaltung des Lichtraumprofils, jedoch ohne Verwendung von Teer- und Asphaltaufrüchen, ist freigestellt.
- (3) Der Ausbau von vorhandenen Wegen oder Straßen ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die Bewirtschaftung der Dauergrünlandflächen, entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG, ist nur ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsformen zulässig.
- (5) Die Bewirtschaftung von zum Zeitpunkt der Verordnung als Acker genutzten Ackerflächen entsprechend der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ist freigestellt.
- (6) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2) dargestellten Wälder wird freigestellt jedoch
 - a) ohne Kahlschläge über 1 ha, ausgenommen sind Kalamitätsfälle,
 - b) ohne Standortveränderungen wie zum Beispiel flächige Kalkung, ausgenommen ist die Kalkung von Einzelpflanzen im Zuge von Neupflanzungen sowie zur Stabilisierung des pH-Wertes gegenüber äußeren Einflüssen,
 - c) ohne Umbau von naturnahen Eichenwäldern oder Buchenwäldern in andere Waldtypen sowie
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungen.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.
- (7) Neuanpflanzungen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen aller Art sind zulässig, wenn sie der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurden und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat.
- (8) Neuaufforstungen sind nur zulässig wenn
 - a) sie auf Ackerland oder Weihnachtsbaumkulturen vorgenommen werden,
 - b) oder auf artenarmem Grünland oder Brachflächen vorgenommen werden, die für die Vielfalt des Landschaftsbildes sowie für die Artenvielfalt von untergeordneter Bedeutung sind und
 - c) das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde hergestellt wurde.

- (9) Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - c) die landwirtschaftliche Nutzung erheblich erschwert wird und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieser Zeit keine Einwände erhoben hat oder
 - d) die Unterhaltung, Pflege und ggf. Beseitigung entlang von öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen durch eine Behörde durchgeführt wird.

Freigestellt sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., jedoch maximal alle 10 Jahre, durch abschnittsweises auf den Stock setzen oder die einzelstammweise Gehölzentnahme.

- (10) Die nach dem Wasserhaushaltsgesetz ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern ist freigestellt. Die Unterhaltung des Hahnenbachs ist jedoch ausschließlich mit Mähkorb oder von Hand zulässig.
- (11) Zum Zwecke der Erholungsnutzung sind
 - a) die Errichtung von Wegweisern und Hinweisschildern zum Naturerleben und zur ruhigen Erholungsnutzung, jedoch ohne Werbeschilder aller Art,
 - b) die Errichtung von Bänken und Schutzhütten, sofern dadurch das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird sowie
 - c) die Errichtung von Landschaftskunstwerken, sofern dadurch das Landschaftsbild nicht weit sichtbar erheblich beeinträchtigt wird, zulässig.
- (12) Die nach dem Jagdrecht ordnungsgemäße Jagdausübung, einschließlich der Errichtung jagdlicher Einrichtungen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung ist freigestellt, sofern keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder geschützter Biotoptypen davon ausgeht.
- (13) Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung, einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des LSG, sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt. Werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörden ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens.
- (14) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (15) Regelungen eines im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Gebietes nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) bleiben unberührt.
- (16) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

§ 6

Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet zu dulden.

§ 7

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Eine Befreiung oder die Erteilung des Einvernehmens von den Verboten nach §§ 4 oder 5 dieser Verordnung sind nicht erforderlich, wenn eine Verordnung nach § 23 BNatSchG

(Naturschutzgebiet) speziellere Regelungen trifft und eine Befreiung oder die Erteilung des Einvernehmens entsprechend einer Naturschutzgebietsverordnung erforderlich sind.

- (2) Von den Verboten dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG, kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Natur und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Eine Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (4) Die Naturschutzbehörde soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (5) Die Befreiung sowie Einvernehmenserklärungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften aus § 4 bzw. § 5 dieser Verordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG zuwiderhandelt, ohne dass das erforderliche

Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung durch die Naturschutzbehörde gewährt wurde, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG. Sie kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG begangen worden, so können gem. § 44 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 72 BNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9

Aufhebung von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreis Soltau vom 15.03.1941 (Riensheide) aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

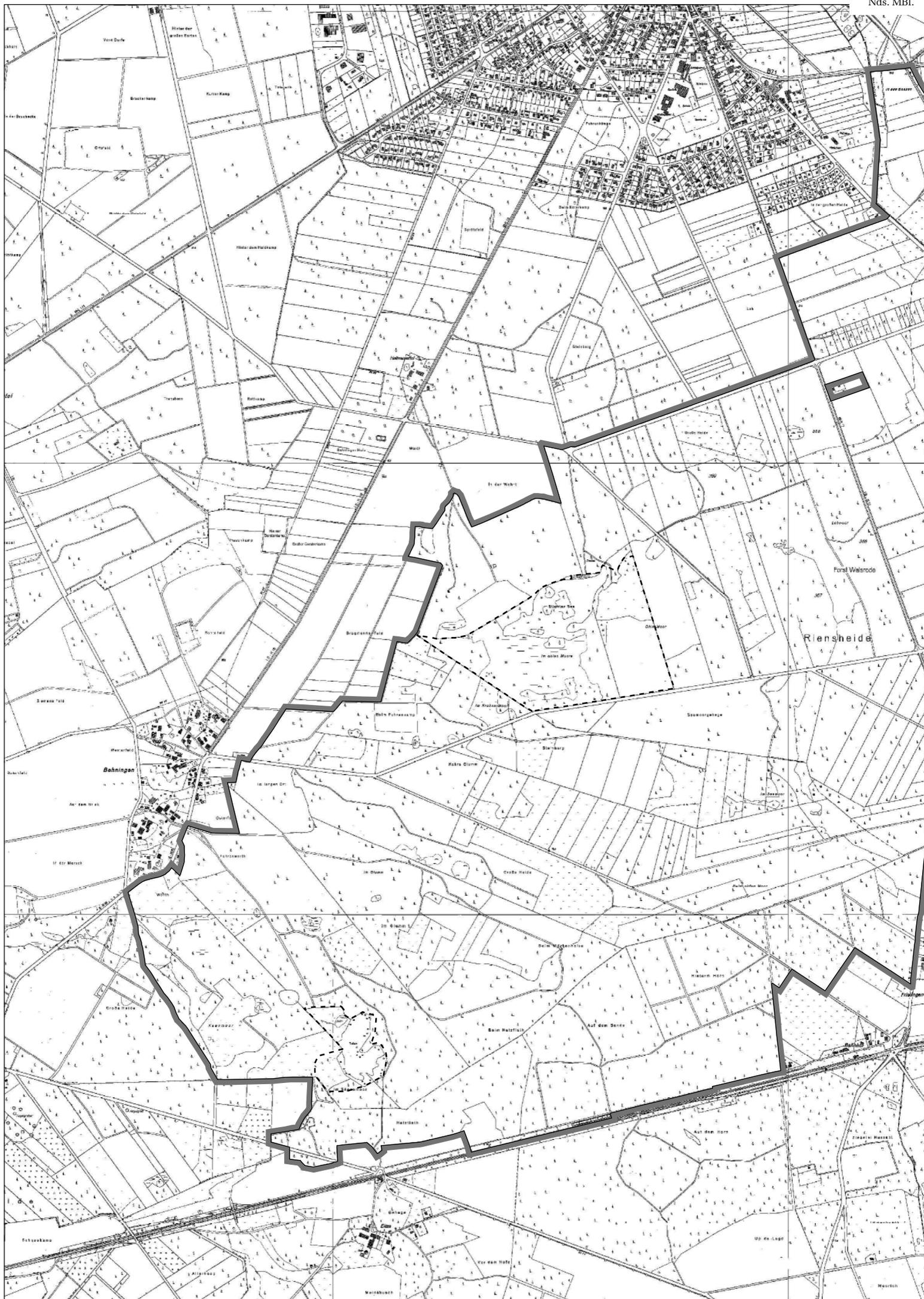
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

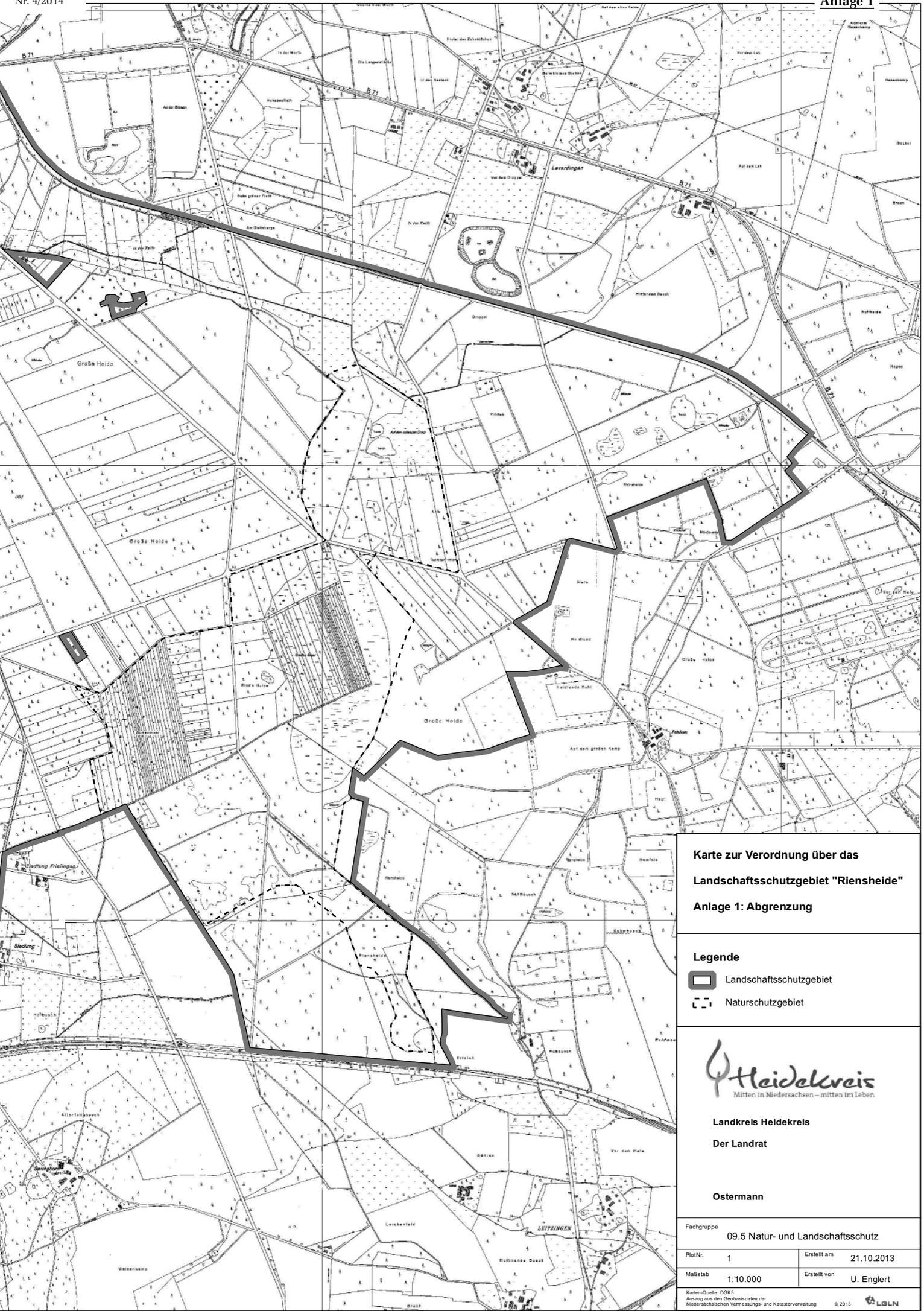
Soltau, den 13.12.2013

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

O s t e r m a n n





**Karte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Riensheide"
Anlage 1: Abgrenzung**

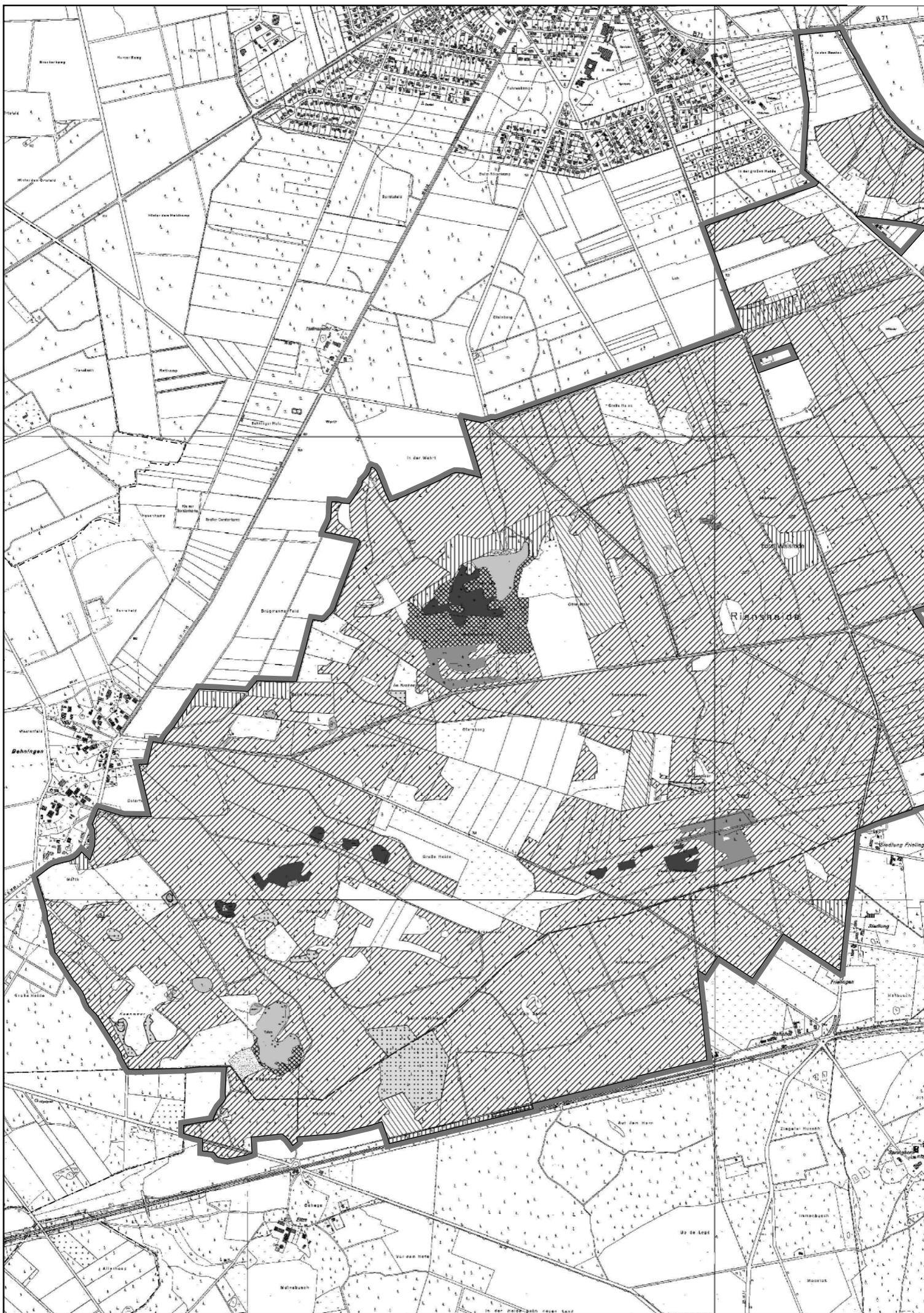
- Legende**
-  Landschaftsschutzgebiet
 -  Naturschutzgebiet

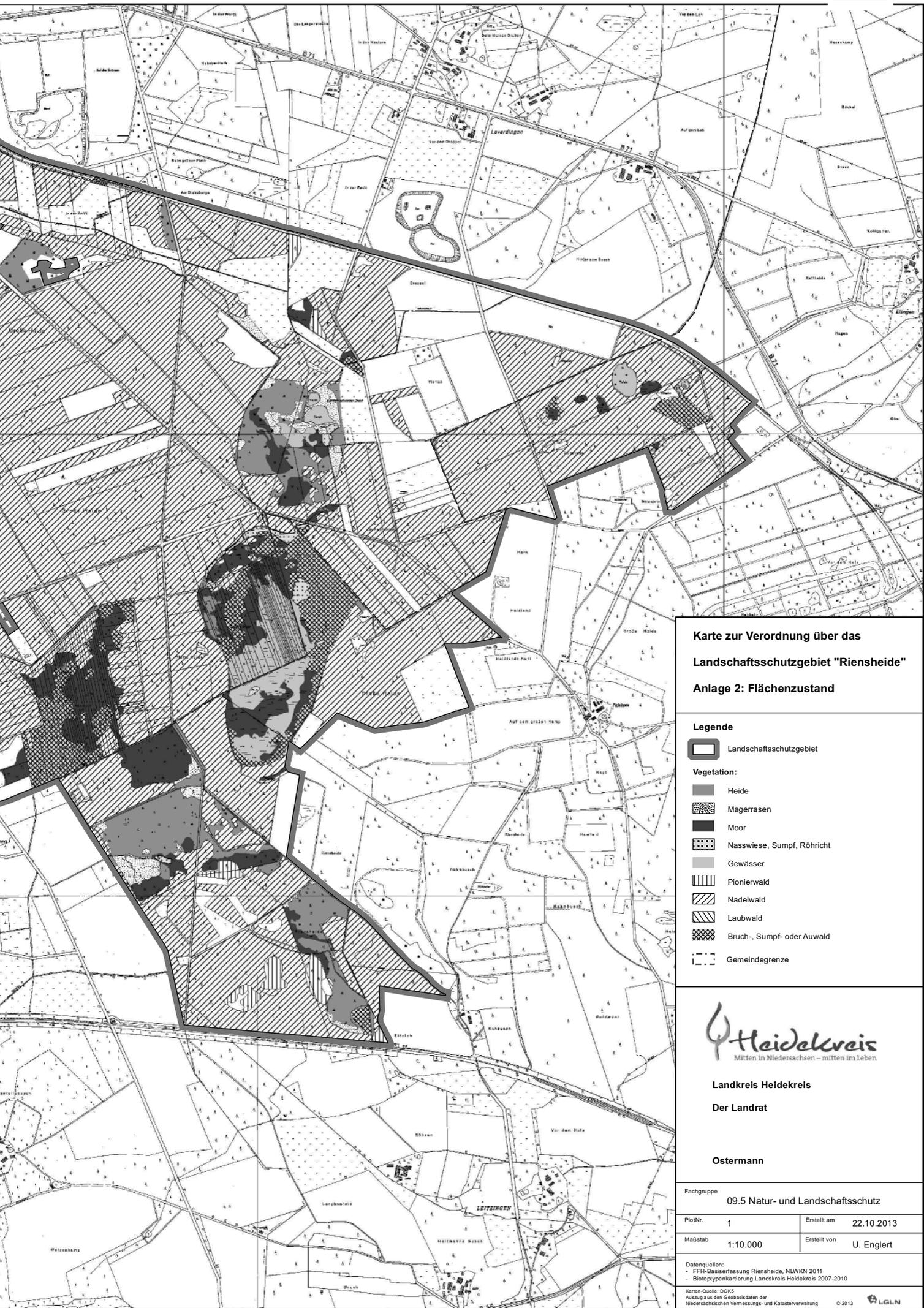


Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Osternann

Fachgruppe		09.5 Natur- und Landschaftsschutz	
PlotNr.	1	Erstellt am	21.10.2013
Maßstab	1:10.000	Erstellt von	U. Englert
<small>Karten-Quelle: DOKS Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung</small>			





**Karte zur Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Riensheide"
Anlage 2: Flächenzustand**

Legende

-  Landschaftsschutzgebiet
- Vegetation:**
-  Heide
-  Magerrasen
-  Moor
-  Nasswiese, Sumpf, Röhricht
-  Gewässer
-  Pionierwald
-  Nadelwald
-  Laubwald
-  Bruch-, Sumpf- oder Auwald
-  Gemeindegrenze



Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

PlotNr. 1 Erstellt am 22.10.2013

Maßstab 1:10.000 Erstellt von U. Englert

Datenquellen:
- FFH-Basiserfassung Riensheide, NLWKN 2011
- Biotoptypenkartierung Landkreis Heidekreis 2007-2010

Karten-Quelle: DGKS
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 

**Verordnung
des Landkreises Heidekreis
über das Naturschutzgebiet
„Riemsheide mit Stichter See und Sägenmoor“**

Vom 13.12.2013

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 25 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte Gebiet in den Gemarkungen Neuenkirchen, Gilmerdingen, Behningen, Wiedingen und Leitzingen im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Riemsheide mit Stichter See und Sägenmoor“ erklärt.
- (2) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (**Anlage 1**) im Maßstab 1: 10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Neuenkirchen und beim Landkreis Heidekreis, 29614 Soltau — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Eine Teilfläche des NSG ist identisch mit dem FFH-Gebiet Nr. 258 „Riemsheide“.
- (4) Das NSG hat eine Größe von rund 250 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG ist in drei Teilbereiche, die Riemsheide, das Sägenmoor und den Stichter See unterteilt. Die zentralen NSG-Bereiche sind geprägt von Feuchtheiden mit Glockenheide, Trockenem europäischen Heiden, Übergangs- und Schwingrasenmooren, mehreren dystrophen Stillgewässern in allen Teilbereichen sowie von Birken-Kiefern-Moor- und Bruchwäldern in verschiedenen Sukzessionsstadien. Teilweise kommen standortfremde Waldbestände mit Fichte vor, die langfristig im Sinne des Schutzzwecks entwickelt werden sollen. In Randbereichen treten teilweise Sandheiden auf. Das Gebiet wird in Teilen forstwirtschaftlich und touristisch genutzt.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Hochmoorflächen einschließlich der Degradationsstadien, der Schwingrasen- und Übergangsmoore, der dystrophen Stillgewässer sowie der Moorwaldkomplexe mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung:
 1. von Torfkörpern unter anderem als CO₂-Speicher sowie die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
 2. von Feuchtheiden mit Glockenheide und Trockenem europäischen Heiden einschließlich deren Vernetzung,
 3. der dystrophen Stillgewässer,
 4. von Übergangs- und Schwingrasenmooren,
 5. von Torfmoorschlenken,
 6. von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
 7. von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte,

8. von artenreichem Grünland und Brachflächen,
 9. von sonstigen naturnahen tot- und altholzreichen Wäldern mit strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern unter anderem durch das Zulassen eigendynamischer Prozesse, durch die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichten, Spätblühende Traubenkirsche,
 10. des Gebietes als Lebensraum aller typischen Tierarten wie insbesondere für Moorfrosch, Neuntöter, Grünspecht, Zwergtaucher, Heidelerche, Waldschnepfe und Kranich, sowie Kreuzotter und Zauneidechse und potenziell Birkwild,
 11. des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten wie insbesondere *Osmunda regalis* (Königsfarn), *Andromeda polifolia* (Rosmarinheide), *Calla palustris* (Sumpf-Calla), *Drosera rotundifolia* (Rundblättriger Sonnentau), *Juncus filliformis* (Faden-Binse), *Lycopodiella inundata* (Sumpf-Bärlapp), *Potamogeton polygonifolius* (Knöterich Laichkraut), *Rhynchospora alba* (Weißes Schnabelried), *Trichophorum cespitosum* (Dt. Harnsimse), *Vaccinium oxycoccos* (Moosbeere), *Vaccinium uliginosum* (Rauschbeere), *Juniperus communis* (Wacholder),
 12. des naturnahen, ungestörten Landschaftsbildes,
 13. der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
 14. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brutvögel.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 258 „Riemsheide“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI. EG Nr. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI EG Nr. L 363, S. 368). Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist daher weiterhin die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:
1. die Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **91D0 Moorwälder** als torfmoosreiche Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, tiefen Waldrändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kranich und Birkwild insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Gestaltung lichter Waldränder,
 2. die Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
 - a) **2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)** durch Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten, Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsge-

rechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

b) **4030 Trockene europäische Heiden** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basen- und nährstoffarmen trockenen Standorten,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,

c) **3160 Dystrophe Seen und Teiche** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Beschattung und Gehölzaufwuchs,

d) **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biotopischen nährstoffarmen Verhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffaustrag,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Zauneidechse, Kreuzotter, Heidelerche, Birkwild, Kranich durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wasserstände, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

e) **7120 noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore** durch

Erhaltung und Förderung der Renaturierung von durch Nutzungseinflüssen degenerierten Hochmooren mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Vermeidung von Nährstoffeinträgen, durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes sowie durch bedarfsgerechte Entfernung des Gehölzwuchses, bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung mit ausgeprägter Strukturvielfalt,

f) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** durch Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotopischen armen Nährstoffverhältnissen,

Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs,

g) **7150 Torfmoor-Schlenken** durch

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes strukturreicher Torfmoor-Schlenken mit hohem Anteil typischer Torfmoos- und Schnabelriedgesellschaften mit hoher Wassersättigung und biotopischen armen Nährstoffverhältnissen, sowie

3. die Erhaltung und Förderung insbesondere der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden, soweit § 4 nichts anderes bestimmt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. organisierte Veranstaltungen aller Art, ausgenommen von dem Verbot sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,
 3. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
 4. Bauwerke und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
 5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die kurzfristige Lagerung von Strohbällen, Siloballen, Landschaftspflegematerial, Lesesteinen und Holz zur Abholung,
 6. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads und Motorrädern zu befahren,
 7. ferngesteuerte Geräte zu betreiben und Drachen, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, landen zu lassen,
 8. Überflüge aller Art unter 300 m über der Bodenoberfläche durchzuführen,
 9. gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 10. gem. Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt bzw. schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 11. Grünland oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 12. die derzeitige Grünlandnutzung zu intensivieren,
 13. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht, Viehtränken sind von dem Verbot ausgenommen,
 14. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,

15. Leitungen aller Art zu verlegen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 16. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 17. das Bodenrelief zu verändern,
 18. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
 19. Feuer zu machen,
 20. Torf, Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 21. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen, außer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, sowie
 22. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit diese sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Dem Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG unterliegen jedoch weiterhin
1. die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Köder- und Futterplätzen,
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

§ 4

Freistellungen

- (1) Allgemein freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist,
 3. das Betreten des NSG zum Zwecke des Eislaufens auf dem Stichter See und dem Schwarzen Dreck auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich, jedoch ohne zu campen, zelten oder Feuer zu machen,
 4. das Betreten des NSG zum Zwecke des Badens von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang im Stichter See auf dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereich, jedoch ohne zu campen, zelten oder Feuer zu machen, sowie
 5. Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Werden Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzbehörde ausgeführt, bedürfen diese keines gesonderten Einvernehmens derselben.
- (2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen ist freigestellt jedoch
1. nur bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres, in den übrigen Zeiten nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt, die Wurzelstockbehandlung der Spätblühenden Traubenkirsche ist von dem Verbot nicht erfasst,
 3. ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen,
 4. ohne erhebliche Bodenverdichtungen,
 5. ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,

6. bei Neupflanzung unter ausschließlicher Verwendung der am einzelnen Standort potenziell natürlichen, sowie standortheimischen und standortgerechten Gehölze und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie,
7. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „B“ oder „C“ bei der Holzentnahme und Pflege
 - a) unter Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 vom Hundert der Fläche,
 - b) mit dauerhafter Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen,
8. in Moorwäldern (LRT 91D0) mit Erhaltungszustand „A“ bei der Holzentnahme und Pflege
 - a) unter Belassung von mindestens sechs lebenden Habitatbäumen,
 - b) Belassung eines Altholzanteils auf mindestens 35 vom Hundert der Fläche.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung der zum Zeitpunkt der Verordnung rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise unter Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungen,
 - b) ohne Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenommen vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung und
 - c) unter Verwendung emissionsarmer Verfahren bei der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
 2. die Nutzung von Grünland, jedoch
 - a) ohne Umwandlung zu Acker,
 - b) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist horstweise die Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie
 - e) ohne Aufbringung von flüssigen organischen Düngern oder Geflügelmist sowie ohne Geflügelhaltung,
 - f) Die Anlage und der Betrieb von Viehtränken sowie die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune sind freigestellt.
- (4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:
1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material, einschließlich der Freihaltung des Lichttraumprofils,
 2. die ordnungsgemäße maschinelle Grabenräumung in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres unter Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

- (5) Das Befahren vorhandener Wege ist zu folgenden Zwecken freigestellt:
1. das Befahren der Wege durch anliegende Grundeigentümer und deren Beauftragte zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung sowie zur Jagdausübung,
 2. das Befahren der Wege durch Behördenmitarbeiter und ihrer Beauftragten zur Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit,
 3. das Befahren der Wege zur Durchführung von Pflegemaßnahmen.
- (6) Maßnahmen im Zusammenhang mit Schürfrechten aus dem Erdölvertrag E1094C Wiedingen vom 28.03.1934 sind freigestellt, soweit
1. dadurch keine grundwasserstauenden Schichten zerstört werden,
 2. keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beeinträchtigt oder zerstört werden,
 3. ruhestörende Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden und
 4. die Maßnahmen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
- (7) Die Neuanpflanzung von Gehölzen ist ausschließlich im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt, soweit davon keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks gem. § 2 zu befürchten ist.
- (8) Die Neuerrichtung von nach der Nds. Bauordnung genehmigungsfreien Bauvorhaben ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig, wenn davon weder gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen noch FFH-Lebensraumtypen des Anhangs II der Richtlinie 92/43 EWG noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden können. Die Bauweise ist in Material und Farbwahl der Landschaft anzupassen.
- (9) Die Entwicklung von Wald in einen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:

- a) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
- b) die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Gehölzarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
- c) die Entkusselung, das Mähen, Plaggen, extensive Beweidung und Wiedervernässung der FFH-Lebensraumtypen 2310, 3160, 4010, 4030, 7110, 7120, 7140 und 7150 sowie der verbindenden Flächen außerhalb des Waldes soweit die Nutzung angrenzender land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Die Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 6

Befreiungen bzw. Einvernehmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten, die das FFH-Gebiet betreffen, kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 8

Aufhebung von Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb. zum Schutz von Lebensstätten und Lebensmöglichkeiten für besonders geschützte Tiere in und am „Stichter See“ der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.11.1992 aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

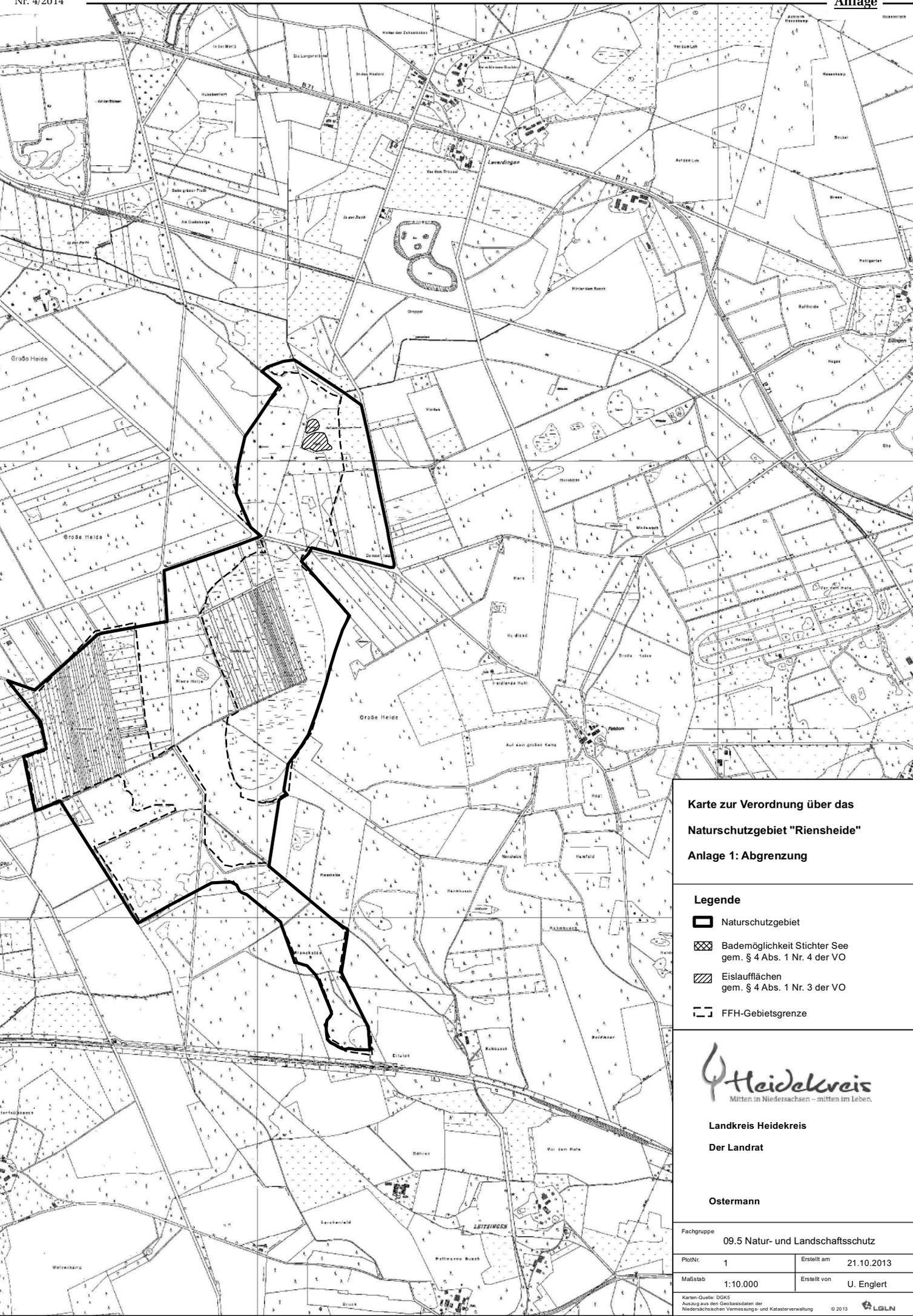
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 13.12.2013

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

O s t e r m a n n



**Karte zur Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Riensheide"
Anlage 1: Abgrenzung**

Legende

-  Naturschutzgebiet
-  Bademöglichkeit Stichter See gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 der VO
-  Eislaufflächen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der VO
-  FFH-Gebietsgrenze



Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Fachgruppe **09.5 Natur- und Landschaftsschutz**

PlotNr. 1	Erstellt am 21.10.2013
-----------	------------------------

Maßstab 1:10.000	Erstellt von U. Englert
------------------	-------------------------

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten